



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 9

Erscheint nach Bedarf

04. April 2025

Nr. 1 Allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 44 PBefG im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1

Nr. 2 Allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 44 PBefG im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2

Allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 44 PBefG im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1

Der Landkreis Donau-Ries erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdiene auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. L 315) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdiene (ABl. L 354/22), § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 G. v. 11.04.2024 (BGBl. 2024 Nr. 119), Art 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2024 geltenden Fassung) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende

Satzung:

Präambel

Der Verbundtarif der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries (VDR) ist grundsätzlich so gestaltet, dass die im Verbundraum tätigen Unternehmen ihre Betriebsleistungen eigenwirtschaftlich erbringen können.

Eine Ausnahme stellt hierbei der Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 gem. dem Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries vom 13.05.2015, Teilstreitreibung Kapitel 7.2.3, Seite 2, Spiegelstrich 2 und 3 (einsehbar auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries unter www.donau-ries.de/oepnv/oepnv) dar.

Hinsichtlich dieses Verkehrs würden Unternehmen entsprechend § 39 PBefG einen- bezogen auf den Verbundtarif der VDR- abweichenden Tarif beantragen können bzw. müssen, um eine eigenwirtschaftliche Verkehrserbringung vor dem Hintergrund der politisch gewünschten Tarifanforderung sicherzustellen.

Der Landkreis Donau-Ries hingegen legt fest, dass auch für diese Verkehre in der Zelle 1 lediglich der VDR-Tarif von den Verkehrsunternehmen verlangt werden kann.

Die nach Abzug der staatlichen Förderung auf Grundlage der Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsoorientierte Bedienformen des ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa) vom 16. Mai 2023 (BayMBI.Nr. 275) verbleibenden Kosten der Tarifauffüllung werden vom Landkreis Donau-Ries und den beteiligten Gemeinden je zur Hälfte getragen. Der Anteil am Tarifzuschuss der Kommunen wird unter diesen nach prozentualen Verhältnis der Einwohnerzahl der teilnehmenden Kommunen nach der zum Zeitpunkt der Abrechnung verfügbaren amtlichen Einwohnerstatistik des Landkreises Donau-Ries aufgeteilt.

**§ 1
Zuwendungszweck, Zuständigkeit**

(1) Der Landkreis Donau-Ries fördert durch den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Region Nördlingen (Große Kreisstadt Nördlingen und umliegende Gemeinden) des Landkreises Donau-Ries im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries

(VDR) durch die Gewährung von Ausgleichsleistungen auf die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des VDR-Tarifs entstehen.

(2) Der Landkreis Donau-Ries gewährt hierzu Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG). Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen. Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs im Zusammenhang mit der Anwendung des VDR-Tarifs.

(3) Auf Grundlage dieser Satzung wird der Landkreis Donau-Ries Haushaltsmittel an die Verkehrsunternehmen als Vorschüsse zur Finanzierung des entstehenden Tarifdefizits ausreichen. Durch diese Zuschüsse werden mögliche Ansprüche der im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 gem. dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries inklusive seiner Teilfortschreibungen (im Folgenden „gültiger Nahverkehrsplan“) tätigen Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen abgegolten und ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV geleistet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

a) „Verkehrsunternehmen“:

Unternehmen, die im Mobilitätskonzept „DoRies-mobil“ Zelle 1 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries Personenbeförderungsleistungen auf Basis von Genehmigungen gemäß § 44 PBefG PBefG durchführen oder die Betriebsführung für einen entsprechend genehmigten Linienbedarfsverkehr innehaben.

b) „Verkehre im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries sind Verkehrsleistungen im nach § 44 PBefG konzessionierten Linienbedarfsverkehr, die ihren Verkehr auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries haben, nicht über dieses Gebiet hinausgehen und vom Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries umfasst sind:

Zum Zeitpunkt des Satzungserlasses ist das Gebiet der Großen Kreisstadt Nördlingen, sowie der Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Deiningen, Ederheim, Forheim, Hohenaltheim, Mönchsdeggingen, Möttingen, Reimlingen, des Marktes Wallerstein und Wechingen erfasst.

Die Einteilung der Gemeinden in einen Wabentarif ergibt sich aus dem jeweils durch die Genehmigungsbehörde (Regierung von Schwaben) bewilligten, gültigen Wabentarif.

c) „Höchsttarif“:

der jeweils gültige Tarif für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 gemäß Anlage 1 als Teil des VDR-Tarifs.

d) „Referenztarif“:

ein für eine wirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistung benötigter Vollkostentarif gemäß Anlage 2.

e) „Bewilligungsjahr“:

Das Kalenderjahr

f) „Erlöse“:

Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeinnahmen (§ 228 SGB IX, Art.24 BayÖPNVG einschließlich der jeweils gültigen Nachfolge- bzw. Ersatzregelung des Bundes oder Landes).

§ 3 Höchsttarif, Rechtsgrundlagen

(1) Der jeweils von der Regierung von Schwaben bewilligte, für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 gültige Tarif wird insgesamt für die Verkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 44 PBefG für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt.

Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen des VDR-Tarifs gemäß § 39 PBefG sowie des Tarifs für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 gemäß Anlage 1 bedarf der Zustimmung des Landkreises Donau-Ries.

Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen bei den vorgenannten Fahrpreisen und Entgelten die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuschüsse gelten diese Satzung sowie die Bayerische Haushaltssordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind und das Verwaltungsverfahrensgesetz Bayerns (BayVwVfG).

§ 4 Ausgleichsleistungen, Ausreichungsverfahren

(1) Der Landkreis Donau-Ries gewährt aus Haushaltssmitteln nach dieser Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen auf Antrag an die Verkehrsunternehmen, Verkehre im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG PBefG erbringen und die auf ihren Linienbedarfsverkehren die Höchsttarife nach § 3 anwenden.
Der Ausgleich errechnet sich grundsätzlich unter Beachtung des Überkompensationsverbots gem. § 9 auf Basis der Differenz zwischen den Einnahmen nach dem in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten Höchsttarif (Anlage 1) und den entsprechend fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif (Anlage 2) der Verkehrsunternehmen im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 auf Basis der Ticketverkäufe und Erlöse bezogen auf die Verkehre im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries.

Der endgültige Ausgleichsbetrag wird unter Anwendung des Anpassungsdivisors, der die Elastizität der Nachfrage berücksichtigt, gem. Anlage 3 berechnet. Der Anpassungsdivisor wird regelmäßig auf Plausibilität geprüft und ggfs. angepasst.

(2) Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind beim Landkreis Donau-Ries als Bewilligungsbehörde (Landratsamt Donau-Ries, Team 202, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth) bis zum 30.09. des Vorjahres zum Förderjahr zu stellen, für das das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung beantragt. Ausgenommen hiervon ist - auf Grund des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Vorschrift zum 01.05.2025 - das Förderjahr 2025. Für das Förderjahr 2025 ist eine Antragstellung innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschrift möglich. In dem Antrag auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind die prognostizierten Zuschüsse anzugeben.

Für den Fall, dass ein Unternehmen unterjährig eine Liniengenehmigung im Sinne von § 44 PBefG von der zuständigen Genehmigungsbehörde erstmals bzw. – im Falle eines Wiedererteilungsverfahrens – erneut erteilt bekommt oder die Betriebsführerschaft für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung der Übertragung der Betriebsführerschaft zu stellen.

(3) Im jeweiligen Förderjahr erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung auf Basis der prognostizierten Differenz zwischen den Einnahmen nach dem mit dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten Höchsttarif (Anlage 1)

und den entsprechend fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif (Anlage 2) der Verkehrsunternehmen im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 auf Basis der prognostizierten Ticketverkäufe und Erlöse bezogen auf die Verkehre im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries. Der auf diese Weise prognostizierte Ausgleichsbetrag wird unter Anwendung des Anpassungsdivisors gem. Anlage 3 berechnet.

Die prognostizierten Werte sind im Rahmen der Antragstellung vom Verkehrsunternehmen zu erläutern (z.B. Ableitung aus Vorjahreswerten).

(4) Die Bewilligung des vorläufigen Ausgleichsbetrags erfolgt nach Genehmigung des Kreishaushaltes für das jeweilige Kalenderjahr durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben). Jeweils 40 % der Vorauszahlung werden zum 01.06. sowie zum 01.11. des Förderjahres ausgezahlt. Für das Förderjahr 2025 erfolgt eine Auszahlung des vorläufigen Zuschusses in Höhe von 80% zum 01.11.2025.

(5) Die Unternehmen übermitteln dem Landkreis monatlich spätestens bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen des Tarifs für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 und die Verkaufszahlen auf den gemäß § 3 einbezogenen Linienbedarfsverkehren.

(6) Der Ausgleich wird vorbehaltlich der Feststellung einer Überkompensation anhand einer Spitzabrechnung der Verkäufe nach dem Tarif für den Linienbedarf „DoRies-mobil“ Zelle 1 zu den entsprechenden fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif unter Einbeziehung des Anpassungsdivisors berechnet.

(7) Der Höchsttarif (Anlage 1) wird fortgeschrieben durch eine entsprechende Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierung von Schwaben). Bei einer Erhöhung des Höchsttarifs verändert sich der Referenztarif gemäß Anlage 2 automatisch im zum Erlass der Satzung bestehenden Verhältnis von Höchst- und Referenztarif. Änderungen des Höchst- und Referenztarifs werden auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries unter www.donau-ries.de/oepnv/oepnv veröffentlicht.

(8) Der Landkreis geht davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet. Sind von den Unternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), wird diese ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Feststellung nach dem dann geltenden Steuersatz vom Landkreis Donau-Ries übernommen und der gewährten Förderung entsprechend aufgestockt. Das Abführen der Umsatzsteuer obliegt dem Empfänger der Förderung.

§ 5 Empfänger der Ausgleichsleistung

(1) Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden Verkehrsunternehmen gewährt, die Verkehre nach § 44 PBefG im „Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries als Genehmigungsinhaber von Liniengenehmigungen betreiben oder die die Betriebsführerschaft für solche Genehmigungen innehaben, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anwendung des Höchsttarifs
- b) Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries

(2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführerschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer förderberechtigt

(3) Unternehmen, denen vom Landkreis Donau-Ries oder einem anderen ÖPNV-Aufgabenträger ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) 1370/2007 erteilt wurde, sind von einem Ausgleich nach dieser Satzung in dem Umfang ausgeschlossen, wenn und soweit die Anwendung des nach dieser Allgemeinen Vorschrift jeweils festgelegten Höchsttarifs Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist.

§ 6 Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen

Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nach Vorliegen eines Antrags nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries bezogen auf den „Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1.
- b) Eigenerklärung des Unternehmens, dass die Abgeltung von Tarifdefiziten nicht Bestandteil eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO (EG) 1370/2007 ist, der an das Unternehmen vergeben wurde.
- c) Die Vorgaben der Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsoorientierte Bedienformen des ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa) vom 16.Mai 2023 (BayMBI.Nr. 275) sind zu beachten.

§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Subventionsgesetz (SubvG) und Art. 1 BayStrAG.

§ 8 Fahrscheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Erlöse aus diesen Einnahmen sind vom Anspruch auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift in Abzug zu bringen.

Auf Basis dieser Daten nimmt die Bewilligungsbehörde die abschließende Bewilligung der Ausgleichsleistungen durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid vor. Die Auszahlung der endgültigen Ausgleichsleistung erfolgt - unter Anrechnung der Vorauszahlung - mit abschließender Bewilligung der Ausgleichsleistung.

§ 9 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen

(1) Die Ausgleichsleistung darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im Höchsttarif führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem Höchsttarif (§2) zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Höchsttarif (§2) zuzuordnenden Erträge und Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung unter Berücksichtigung des Anpassungsdivisors nach Anlage 3 überschritten werden; sog. finanzieller Nettoeffekt entsprechend dem Anhang der VO (EG) 1370/2007. Vor dem Hintergrund der sich aus dem Betrieb des Linienbedarfsverkehrs „DoRies-mobil“ Zelle 1 ergebenden Risiken ist grundsätzlich von der Angemessenheit eines Gewinns in Höhe einer 3 - 5 prozentigen Umsatzrendite auszugehen. Das Verkehrsunternehmen hat die Möglichkeit, die Angemessenheit eines höheren Gewinns nachzuweisen.

(2) Zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen ist von den Verkehrsunternehmen eine Trennungsrechnung gem. Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. In Ansatz gebracht werden können insbesondere Kosten der folgenden Kategorien: Kapitalkosten (Abschreibungen Fahrzeuge, Fremdkapital Kosten Fahrzeuge), Personalkosten für Fahrdienst und Verwaltung, sowie Kfz-Betriebskosten (Aufwendungen für Kraft- und Schmierstoffe, Reifen, Reinigung, Instandhaltung). Änderungen bei der Kostenzuordnung im Vergleich zu Vorjahren sind kenntlich und durch eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar zu machen. Kostenpositionen, die

auch durch andere Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens (mit-)verursacht werden bzw. ihnen zu Gute kommen, sind nur anteilig den berücksichtigungsfähigen Kosten zuzuordnen.

(3) Die Trennungsrechnung ist nach Ablauf jedes Kalenderjahres von einem branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der Steuererklärung zu prüfen und die Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nicht-Vorliegen einer Überkompensation zu bestätigen. Die Angemessenheit des Gewinns ist gesondert zu erläutern. Zum Nachweis des Nicht-Vorliegens einer Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen mit Mitteilung dem Landkreis Donau-Ries die entsprechende Bestätigung zu übersenden.

(4) Der Landkreis Donau-Ries behält sich das Recht vor, das Nicht-Vorliegen einer Überkompensation durch die Zuschussgewährung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift zu prüfen. Das Prüfrecht umfasst die Vorlage der folgenden Unterlagen für das jeweilige Förderjahr:

a) Aufstellung der bezogen auf den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries verkauften Tickets des Höchstarifs

b) Zusammenfassung der Trennungsrechnung (aggregierte Kosten- und Erlösrechnungen bezogen auf den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries erbrachten Verkehre).

c) Angaben und Erläuterung zu dem angemessenen Gewinn in Zusammenhang mit der Erbringung der Verkehre im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries.

Der Landkreis Donau-Ries behält sich vor, bei Bedarf oder Unklarheiten weitere Angaben anzufordern.

(5) Wird nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Überkompensation festgestellt, so wird der Landkreis vom Betreiber die zu viel gewährten Beträge des jeweiligen Förderjahres nach den Vorgaben des Art. 49a BayVwVfG zurückfordern.

Hat der Landkreis Donau-Ries Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Angaben ist er berechtigt, den Anfall und die richtige Zuordnung der Kosten und der erzielten Erlöse sowie die Angemessenheit des Gewinns zu prüfen. Die nach Absprache und Terminvereinbarung vorzunehmende Prüfung kann durch einen vom Landkreis Donau-Ries festgelegten Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter erfolgen. Zu diesem Zweck kann der Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter

- a) Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere nehmen und
- b) von dem Unternehmer und den im Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft verlangen.

Die Kosten einer entsprechenden Prüfung sind vom Landkreis Donau-Ries zu tragen, sollte festgestellt werden, dass keine Überkompensation vorliegt.

(6) Wenn sich der Landkreis Donau-Ries und das Verkehrsunternehmen nicht auf einen Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter einigen, soll durch eine Schiedsstelle der Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter festgelegt werden. Die Schiedsstelle sollte aus einem IHK-Vertreter und einem Vertreter des für Verkehr zuständigen Ministeriums oder der für die Verkehre im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries zuständigen Genehmigungsbehörde bestehen.

(7) Der Landkreis kann bei fehlender, unzureichender oder deutlich verspäteter Vorlage von Prüfungsunterlagen die Auszahlung weiterer Ausgleichsleistungen verweigern und die gesamten gewährten Ausgleichsleistungen für das entsprechende Förderjahr nach den Vorgaben des Art. 49a BayVwVfG zurückfordern.

§ 10 Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität.

Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries. Da die Förderung nach dieser Allgemeinen Vorschrift auf den Ausgleichssatz die Differenz zwischen den Einnahmen aus dem festgesetzten Höchsttarif und dem Ausgleichssatz der fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif beschränkt ist, ohne dass damit eine Garantie auf einen kostendeckenden Ausgleich verbunden ist, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko.

§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Sie tritt am 30.04.2028 außer Kraft und kann durch Beschluss des Kreistags des Landkreises Donau-Ries geändert oder zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft gesetzt werden.

Anlage 1: Höchsttarif für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1

Anlage 2: Referenztarif für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1

Anlage 3: Anpassungsdivisor für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1

Anlage4: Wabentarif für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 1

Donauwörth, 17.03.2025

Stefan Rößle,
Landrat

Tarif DoRies-mobil

- Preise in Euro, gültig ab 01.05.2025 -

Höchsttarif

Stand 04.03.2025

Waben	Einzelfahrt		6er Karte	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
1	2,80 €	2,20 €	14,00 €	11,00 €
2	3,30 €	2,80 €	16,50 €	14,00 €
3	4,20 €	3,40 €	21,00 €	17,00 €
4	4,80 €	4,00 €	24,00 €	20,00 €
5	5,70 €	4,50 €	28,50 €	22,50 €
ab 6	6,40 €	5,20 €	32,00 €	26,00 €

Waben	Einzelfahrt		6er Karte	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
1	2,40 €	1,80 €	12,00 €	9,00 €
2	2,90 €	2,40 €	14,50 €	12,00 €
3	3,50 €	3,00 €	17,50 €	15,00 €
4	4,10 €	3,30 €	20,50 €	16,50 €
5	4,80 €	3,80 €	24,00 €	19,00 €
ab 6	5,50 €	4,50 €	27,50 €	22,50 €

***)** Vorhandene Fahrberechtigungen sind: Schülermonatskarte und Monatskarte der Verkehrsgemeinschaft Donau Ries und Deutschland-Ticket

Tarif DoRies-mobil

- Preise in Euro, gültig ab 01.05.2025 -

Referenztarif

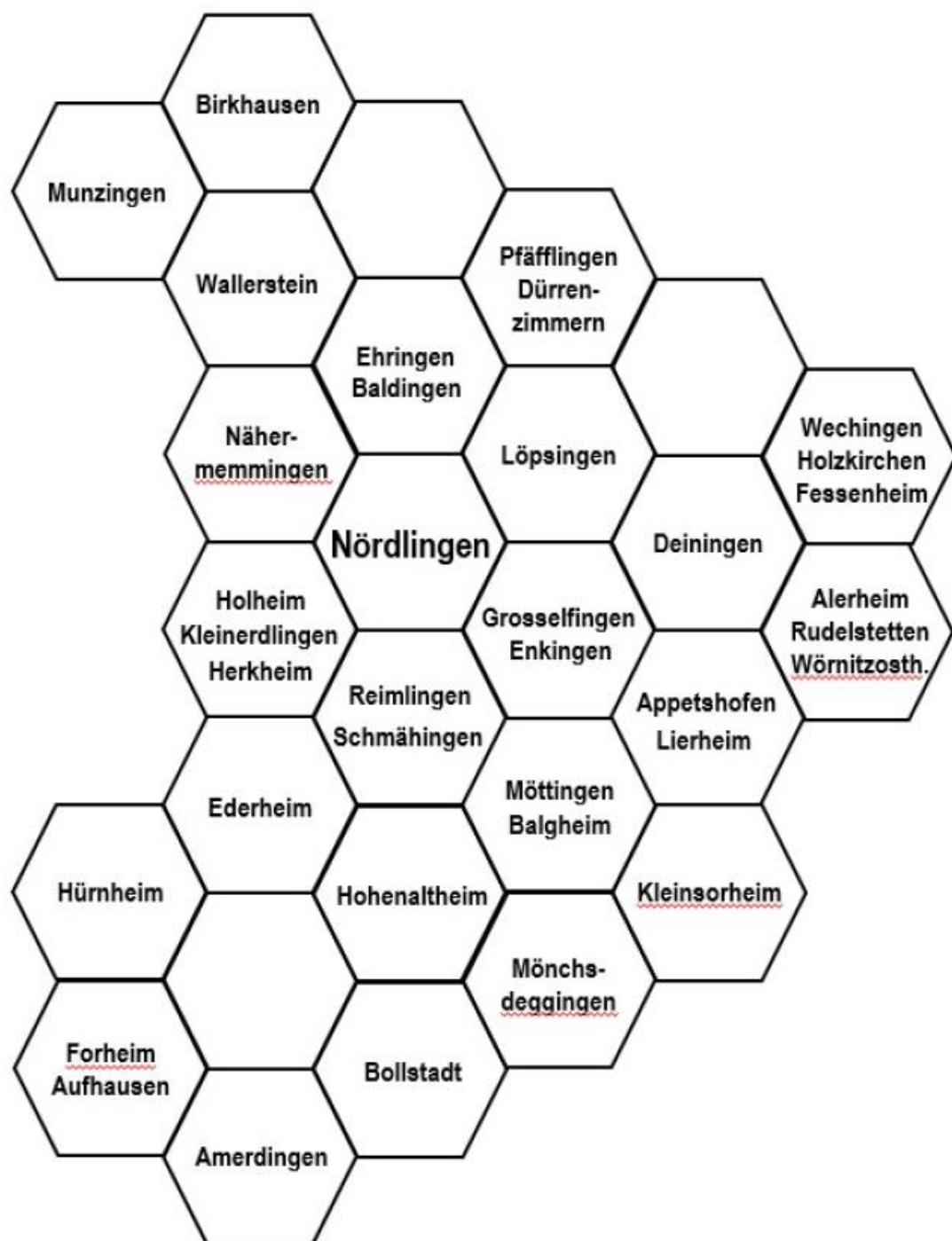
Stand 04.03.2025

Waben	Fahrpreise			
	Einzelfahrt		6er Karte	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
1	33,60 €	26,40 €	168,00 €	132,00 €
2	39,60 €	33,60 €	198,00 €	168,00 €
3	50,40 €	40,80 €	252,00 €	204,00 €
4	57,60 €	48,00 €	288,00 €	240,00 €
5	68,40 €	54,00 €	342,00 €	270,00 €
ab 6	76,80 €	62,40 €	384,00 €	312,00 €

Festlegung des Anpassungsdivisors nach Fahrgästen je Monat
 (Elastizität der Nachfrage, Anpassungsdivisor)

Fahrgäste von	Fahrgäste bis	Anpassungsdivisor
2.501	2.600	1,77
2.401	2.500	1,68
2.301	2.400	1,61
2.201	2.300	1,53
2.101	2.200	1,46
2.001	2.100	1,38
1.901	2.000	1,31
1.801	1.900	1,23
1.701	1.800	1,16
1.601	1.700	1,09
1.501	1.600	1,02
1.401	1.500	0,94
1.301	1.400	0,87
1.201	1.300	0,80
1.101	1.200	0,74
1.001	1.100	0,67
901	1.000	0,60
801	900	0,54
701	800	0,47
-	700	0,41

Berechnungsformel des Ausgleichsbetrages:
 Summe der Tarifaufüllungen dividiert durch den Anpassungsdivisor
 nach Fahrgästen je Monat.



Allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 44 PBefG im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2

Der Landkreis Donau-Ries erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdiene auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. L 315) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdiene (ABl. L 354/22), § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 G. v. 11.04.2024 (BGBI. 2024 Nr.119), Art 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2024 geltenden Fassung) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende

Satzung:

Präambel

Der Verbundtarif der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries (VDR) ist grundsätzlich so gestaltet, dass die im Verbundraum tätigen Unternehmen ihre Betriebsleistungen eigenwirtschaftlich erbringen können.

Eine Ausnahme stellt hierbei der Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 gem. dem Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries vom 13.05.2015, Teilstreitbeschreibung Kapitel 7.2.3, Seite 2 , Spiegelstrich 2 und 3 (einsehbar auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries unter www.donau-ries.de/oepnv/oepnv) dar.

Hinsichtlich dieses Verkehrs würden Unternehmen entsprechend § 39 PBefG einen- bezogen auf den Verbundtarif der VDR- abweichenden Tarif beantragen können bzw. müssen, um eine eigenwirtschaftliche Verkehrserbringung vor dem Hintergrund der politisch gewünschten Tarifanforderung sicherzustellen.

Der Landkreis Donau-Ries hingegen legt fest, dass auch für diese Verkehre in der Zelle 2 lediglich der VDR-Tarif von den Verkehrsunternehmen verlangt werden kann.

Die nach Abzug der staatlichen Förderung auf Grundlage der Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsoorientierte Bedienformen des ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa) vom 16.Mai 2023 (BayMBI.Nr. 275) verbleibenden Kosten der Tarifauffüllung werden vom Landkreis Donau-Ries und den beteiligten Gemeinden je zur Hälfte getragen. Der Anteil am Tarifzuschuss der Kommunen wird unter diesen nach prozentualen Verhältnis der Einwohnerzahl der teilnehmenden Kommunen nach der zum Zeitpunkt der Abrechnung verfügbaren amtlichen Einwohnerstatistik des Landkreises Donau-Ries aufgeteilt.

**§ 1
Zuwendungszweck, Zuständigkeit**

(1) Der Landkreis Donau-Ries fördert durch den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Region Nördlingen (Große Kreisstadt Nördlingen und umliegende Gemeinden) des Landkreises Donau-Ries im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries (VDR) durch die Gewährung von Ausgleichsleistungen auf die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des VDR-Tarifs entstehen.

(2) Der Landkreis Donau-Ries gewährt hierzu Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG). Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen. Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs im Zusammenhang mit der Anwendung des VDR-Tarifs.

(3) Auf Grundlage dieser Satzung wird der Landkreis Donau-Ries Haushaltsmittel an die Verkehrsunternehmen als Vorschüsse zur Finanzierung des entstehenden Tarifdefizits ausreichen. Durch diese Zuschüsse werden mögliche Ansprüche der im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 gem. dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries inklusive seiner Teilstreckenbeschreibungen (im Folgenden „gültiger Nahverkehrsplan“) tätigen Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen abgegolten und ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV geleistet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

a) „Verkehrsunternehmen“:

Unternehmen, die im Mobilitätskonzept „DoRies-mobil“ Zelle 2 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries Personenbeförderungsleistungen auf Basis von Genehmigungen gemäß § 44 PBefG PBefG durchführen oder die Betriebsführung für einen entsprechend genehmigten Linienbedarfsverkehr innehaben.

b) „Verkehre im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries sind Verkehrsleistungen im nach § 44 PBefG konzessionierten Linienbedarfsverkehr, die ihren Verkehr auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries haben, nicht über dieses Gebiet hinausgehen und vom Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries umfasst sind:

Zum Zeitpunkt des Satzungserlasses ist das Gebiet der Stadt Oettingen sowie der Gemeinden Auhausen, Ehingen, Fremdingen, Hainsfarth, Maihingen, Markt Offingen, Megesheim, Munningen, eine Anbindung zum Bahnhof Nördlingen sowie zum Bahnhof Otting-Weilheim erfasst.

Die Einteilung der Gemeinden in einen Wabentarif ergibt sich aus dem jeweils durch die Genehmigungsbehörde (Regierung von Schwaben) bewilligten, gültigen Wabentarif.

c) „Höchsttarif“:

der jeweils gültige Tarif für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 gemäß Anlage 1 als Teil des VDR-Tarifs.

d) „Referenztarif“:

ein für eine wirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistung benötigter Vollkostentarif gemäß Anlage 2.

e) „Bewilligungsjahr“:

Das Kalenderjahr

f) „Erlöse“:

Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeinnahmen (§ 228 SGB IX, Art.24 BayÖPNVG einschließlich der jeweils gültigen Nachfolge- bzw. Ersatzregelung des Bundes oder Landes).

§ 3 Höchsttarif, Rechtsgrundlagen

(1) Der jeweils von der Regierung von Schwaben bewilligte, für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 gültige Tarif wird insgesamt für die Verkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 44 PBefG für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt.

Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen des VDR-Tarifs gemäß § 39 PBefG sowie des Tarifs für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 gemäß Anlage 1 bedarf der Zustimmung des Landkreises Donau-Ries.

Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen bei den vorgenannten Fahrpreisen und Entgelten die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuschüsse gelten diese Satzung sowie die Bayerische Haushaltordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind und das Verwaltungsverfahrensgesetz Bayerns (BayVwVfG).

§ 4 **Ausgleichsleistungen, Ausreichungsverfahren**

(1) Der Landkreis Donau-Ries gewährt aus Haushaltsmitteln nach dieser Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen auf Antrag an die Verkehrsunternehmen, Verkehre im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG PBefG erbringen und die auf ihren Linienbedarfsverkehren die Höchsttarife nach § 3 anwenden.

Der Ausgleich errechnet sich grundsätzlich unter Beachtung des Überkompensationsverbots gem. § 9 auf Basis der Differenz zwischen den Einnahmen nach dem in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten Höchsttarif (Anlage 1) und den entsprechend fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif (Anlage 2) der Verkehrsunternehmen im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 auf Basis der Ticketverkäufe und Erlöse bezogen auf die Verkehre im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries.

Der endgültige Ausgleichsbetrag wird unter Anwendung des Anpassungsdivisors, der die Elastizität der Nachfrage berücksichtigt, gem. Anlage 3 berechnet. Der Anpassungsdivisor wird regelmäßig auf Plausibilität geprüft und ggfs. angepasst.

(2) Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind beim Landkreis Donau-Ries als Bewilligungsbehörde (Landratsamt Donau-Ries, Team 202, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth) bis zum 30.09. des Vorjahres zum Förderjahr zu stellen, für das das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung beantragt. Ausgenommen hiervon ist - auf Grund des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Vorschrift zum 01.05.2025 - das Förderjahr 2025. Für das Förderjahr 2025 ist eine Antragstellung innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschrift möglich. In dem Antrag auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind die prognostizierten Zuschüsse anzugeben.

Für den Fall, dass ein Unternehmen unterjährig eine Liniengenehmigung im Sinne von § 44 PBefG von der zuständigen Genehmigungsbehörde erstmals bzw. – im Falle eines Wiedererteilungsverfahrens – erneut erteilt bekommt oder die Betriebsführerschaft für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung der Übertragung der Betriebsführerschaft zu stellen.

(3) Im jeweiligen Förderjahr erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung auf Basis der prognostizierten Differenz zwischen den Einnahmen nach dem mit dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten Höchsttarif (Anlage 1) und den entsprechend fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif (Anlage 2) der Verkehrsunternehmen im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 auf Basis der prognostizierten Ticketverkäufe und Erlöse bezogen auf die Verkehre im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des

Landkreises Donau-Ries. Der auf diese Weise prognostizierte Ausgleichsbetrag wird unter Anwendung des Anpassungsdivisors gem. Anlage 3 berechnet.

Die prognostizierten Werte sind im Rahmen der Antragstellung vom Verkehrsunternehmen zu erläutern (z.B. Ableitung aus Vorjahreswerten).

(4) Die Bewilligung des vorläufigen Ausgleichsbetrags erfolgt nach Genehmigung des Kreishaushaltes für das jeweilige Kalenderjahr durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben). Jeweils 40 % der Vorauszahlung werden zum 01.06. sowie zum 01.11. des Förderjahres ausgezahlt. Für das Förderjahr 2025 erfolgt eine Auszahlung des vorläufigen Zuschusses in Höhe von 80% zum 01.11.2025.

(5) Die Unternehmen übermitteln dem Landkreis monatlich spätestens bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen des Tarifs für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 und die Verkaufszahlen auf den gemäß § 3 einbezogenen Linienbedarfsverkehren.

(6) Der Ausgleich wird vorbehaltlich der Feststellung einer Überkompensation anhand einer Spitzabrechnung der Verkäufe nach dem Tarif für den Linienbedarf „DoRies-mobil“ Zelle 2 zu den entsprechenden fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif unter Einbeziehung des Anpassungsdivisors berechnet.

(7) Der Höchsttarif (Anlage 1) wird fortgeschrieben durch eine entsprechende Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierung von Schwaben). Bei einer Erhöhung des Höchsttarifs verändert sich der Referenztarif gemäß Anlage 2 automatisch im zum Erlass der Satzung bestehenden Verhältnis von Höchst- und Referenztarif. Änderungen des Höchst- und Referenztarifs werden auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries unter www.donau-ries.de/oepnv/oepnv veröffentlicht.

(8) Der Landkreis geht davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet.

Sind von den Unternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), wird diese ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Feststellung nach dem dann geltenden Steuersatz vom Landkreis Donau-Ries übernommen und der gewährten Förderung entsprechend aufgestockt. Das Abführen der Umsatzsteuer obliegt dem Empfänger der Förderung.

§ 5 Empfänger der Ausgleichsleistung

(1) Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden Verkehrsunternehmen gewährt, die Verkehre nach § 44 PBefG im „Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries als Genehmigungsinhaber von Liniengenehmigungen betreiben oder die die Betriebsführerschaft für solche Genehmigungen innehaben, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anwendung des Höchsttarifs
- b) Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries

(2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführerschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer förderberechtigt

(3) Unternehmen, denen vom Landkreis Donau-Ries oder einem anderen ÖPNV-Aufgabenträger ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) 1370/2007 erteilt wurde, sind von einem Ausgleich nach dieser Satzung in dem Umfang ausgeschlossen, wenn und soweit die Anwendung des nach dieser Allgemeinen Vorschrift jeweils festgelegten Höchsttarifs Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist.

§ 6 Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen

Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nach Vorliegen eines Antrags nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries bezogen auf den „Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2.
- b) Eigenerklärung des Unternehmens, dass die Abgeltung von Tarifdefiziten nicht Bestandteil eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO (EG) 1370/2007 ist, der an das Unternehmen vergeben wurde.
- c) Die Vorgaben der Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsoorientierte Bedienformen des ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa) vom 16.Mai 2023 (BayMBI.Nr. 275) sind zu beachten.

§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Subventionsgesetz (SubvG) und Art. 1 BayStrAG.

§ 8 Fahrscheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Erlöse aus diesen Einnahmen sind vom Anspruch auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift in Abzug zu bringen.

Auf Basis dieser Daten nimmt die Bewilligungsbehörde die abschließende Bewilligung der Ausgleichsleistungen durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid vor. Die Auszahlung der endgültigen Ausgleichsleistung erfolgt - unter Anrechnung der Vorauszahlung - mit abschließender Bewilligung der Ausgleichsleistung.

§ 9 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen

(1) Die Ausgleichsleistung darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im Höchsstarif führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem Höchsstarif (§2) zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Höchsstarif (§2) zuzuordnenden Erträge und Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung unter Berücksichtigung des Anpassungsdivisors nach Anlage 3 überschritten werden; sog. finanzieller Nettoeffekt entsprechend dem Anhang der VO (EG) 1370/2007. Vor dem Hintergrund der sich aus dem Betrieb des Linienbedarfsverkehrs „DoRies-mobil“ Zelle 2 ergebenden Risiken ist grundsätzlich von der Angemessenheit eines Gewinns in Höhe einer 3 - 5 prozentigen Umsatzrendite auszugehen. Das Verkehrsunternehmen hat die Möglichkeit, die Angemessenheit eines höheren Gewinns nachzuweisen.

(2) Zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen ist von den Verkehrsunternehmen eine Trennungsrechnung gem. Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. In Ansatz gebracht werden können insbesondere Kosten der folgenden Kategorien: Kapitalkosten (Abschreibungen Fahrzeuge, Fremdkapital Kosten Fahrzeuge), Personalkosten für Fahrdienst und Verwaltung, sowie Kfz-Betriebskosten (Aufwendungen für Kraft- und Schmierstoffe, Reifen, Reinigung, Instandhaltung). Änderungen bei der Kostenzuordnung im Vergleich zu Vorjahren sind kenntlich und durch eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar zu machen. Kostenpositionen, die auch durch andere Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens (mit-)verursacht werden bzw. ihnen zu Gute kommen, sind nur anteilig den berücksichtigungsfähigen Kosten zuzuordnen.

(3) Die Trennungsrechnung ist nach Ablauf jedes Kalenderjahres von einem branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der Steuererklärung zu prüfen und die Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nicht-Vorliegen einer Überkompensation zu bestätigen. Die Angemessenheit des Gewinns ist gesondert zu erläutern. Zum Nachweis des Nicht-Vorliegens einer Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen mit Mitteilung dem Landkreis Donau-Ries die entsprechende Bestätigung zu übersenden.

(4) Der Landkreis Donau-Ries behält sich das Recht vor, das Nicht-Vorliegen einer Überkompensation durch die Zuschussgewährung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift zu prüfen. Das Prüfungsrecht umfasst die Vorlage der folgenden Unterlagen für das jeweilige Förderjahr:

- a) Aufstellung der bezogen auf den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries verkauften Tickets des Höchstarifs
- b) Zusammenfassung der Trennungsrechnung (aggregierte Kosten- und Erlösrechnungen bezogen auf den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries erbrachten Verkehre).
- c) Angaben und Erläuterung zu dem angemessenen Gewinn in Zusammenhang mit der Erbringung der Verkehre im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries.

Der Landkreis Donau-Ries behält sich vor, bei Bedarf oder Unklarheiten weitere Angaben anzufordern.

(5) Wird nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Überkompensation festgestellt, so wird der Landkreis vom Betreiber die zu viel gewährten Beträge des jeweiligen Förderjahres nach den Vorgaben des Art. 49a BayVwVfG zurückfordern.

Hat der Landkreis Donau-Ries Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Angaben ist er berechtigt, den Anfall und die richtige Zuordnung der Kosten und der erzielten Erlöse sowie die Angemessenheit des Gewinns zu prüfen. Die nach Absprache und Terminvereinbarung vorzunehmende Prüfung kann durch einen vom Landkreis Donau-Ries festgelegten Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter erfolgen. Zu diesem Zweck kann der Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter

- a) Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere nehmen und
- b) von dem Unternehmer und den im Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft verlangen.

Die Kosten einer entsprechenden Prüfung sind vom Landkreis Donau-Ries zu tragen, sollte festgestellt werden, dass keine Überkompensation vorliegt.

(6) Wenn sich der Landkreis Donau-Ries und das Verkehrsunternehmen nicht auf einen Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter einigen, soll durch eine Schiedsstelle der Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter festgelegt werden. Die Schiedsstelle sollte aus einem IHK-Vertreter und einem Vertreter des für Verkehr zuständigen Ministeriums oder der für die Verkehre im Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2 nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries zuständigen Genehmigungsbehörde bestehen.

(7) Der Landkreis kann bei fehlender, unzureichender oder deutlich verspäteter Vorlage von Prüfungsunterlagen die Auszahlung weiterer Ausgleichsleistungen verweigern und die gesamten gewährten Ausgleichsleistungen für das entsprechende Förderjahr nach den Vorgaben des Art. 49a BayVwVfG zurückfordern.

§ 10 Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität.

Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries. Da die Förderung nach dieser Allgemeinen Vorschrift auf den Ausgleichssatz die Differenz zwischen den Einnahmen aus dem festgesetzten Höchsttarif und dem Ausgleichssatz der fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif beschränkt ist, ohne dass damit eine Garantie auf einen kostendeckenden Ausgleich verbunden ist, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko.

§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Sie tritt am 30.04.2028 außer Kraft und kann durch Beschluss des Kreistags des Landkreises Donau-Ries geändert oder zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft gesetzt werden.

Anlage 1: Höchsttarif für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2

Anlage 2: Referenztarif für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2

Anlage 3: Anpassungsdivisor für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2

Anlage 4: Wabentarif für den Linienbedarfsverkehr „DoRies-mobil“ Zelle 2

Donauwörth, 17.03.2025

Stefan Rößle,
Landrat

Tarif DoRies-mobil

- Preise in Euro, gültig ab 01.05.2025 -

Höchsttarif

Stand 04.03.2025

Waben	Einzelfahrt		6er Karte	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
1	2,80 €	2,20 €	14,00 €	11,00 €
2	3,30 €	2,80 €	16,50 €	14,00 €
3	4,20 €	3,40 €	21,00 €	17,00 €
4	4,80 €	4,00 €	24,00 €	20,00 €
5	5,70 €	4,50 €	28,50 €	22,50 €
ab 6	6,40 €	5,20 €	32,00 €	26,00 €

Waben	Einzelfahrt		6er Karte	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
1	2,40 €	1,80 €	12,00 €	9,00 €
2	2,90 €	2,40 €	14,50 €	12,00 €
3	3,50 €	3,00 €	17,50 €	15,00 €
4	4,10 €	3,30 €	20,50 €	16,50 €
5	4,80 €	3,80 €	24,00 €	19,00 €
ab 6	5,50 €	4,50 €	27,50 €	22,50 €

*) Vorhandene Fahrtberechtigungen sind: Schülermonatskarte und Monatskarte der Verkehrsgemeinschaft Donau Ries und Deutschland-Ticket

Tarif DoRies-mobil

- Preise in Euro, gültig ab 01.05.2025 -

Referenztarif

Stand 04.03.2025

Waben	Fahrpreise			
	Einzelfahrt		6er Karte	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
1	42,00 €	33,00 €	210,00 €	165,00 €
2	49,50 €	42,00 €	247,50 €	210,00 €
3	63,00 €	51,00 €	315,00 €	255,00 €
4	72,00 €	60,00 €	360,00 €	300,00 €
5	85,50 €	67,50 €	427,50 €	337,50 €
ab 6	96,00 €	78,00 €	480,00 €	390,00 €

Festlegung des Anpassungsdivisors nach Fahrgästen je Monat
 (Elastizität der Nachfrage, Anpassungsdivisor)

Fahrgäste von	Fahrgäste bis	Anpassungsdivisor
1.101	1.150	1,60
1.051	1.100	1,52
1.001	1.050	1,44
951	1.000	1,38
901	950	1,30
851	900	1,22
801	850	1,15
751	800	1,07
701	750	1,00
651	700	0,92
601	650	0,85
551	600	0,78
501	550	0,71
451	500	0,64
401	450	0,55
351	400	0,50
301	350	0,43
-	300	0,36

Berechnungsformel des Ausgleichsbetrages:

Summe der Tarifaufüllungen dividiert durch den Anpassungsdivisor nach Fahrgästen je Monat.



Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat